

**Verordnung
über das Verfahren
zur Bestimmung der Schulart
von Grundschulen und Hauptschulen
(Bestimmungsverfahrensverordnung - BestVerfVO)**

Vom 8. März 1968
zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2015
(SGV. NRW. 223)

Auf Grund der §§ 23 Abs. 7, 48 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36) (jetzt: §§ 27 Abs. 4, 28 Abs. 3 und 6 Abs. 2 SchulG), wird Folgendes verordnet:

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Antrags- und Bestimmungsrechte**

- § 1 Antragsrechte
- § 2 Bestimmungsrechte
- § 3 Ausübung der Antragsrechte
- § 4 Ausübung der Bestimmungsrechte

**Teil 2
Verfahren
zur Errichtung oder Umwandlung von Schulen**

- § 5 Antragsberechtigte
- § 6 Einleitungsverfahren
- § 7 Ergebnis des Einleitungsverfahrens
- § 8 Abstimmungsverfahren
- § 9 Ergebnis des Abstimmungsverfahrens, Eröffnung des Anmeldeverfahrens
- § 10 Ergebnis des Verfahrens zur Errichtung oder Umwandlung von Schulen

**Teil 3
Bestimmungsverfahren
bei der Errichtung von Grundschulen
von Amts wegen**

- § 11 Bestimmungsberechtigte
- § 12 Abstimmungsverfahren
- § 13 Ergebnis des Abstimmungsverfahrens, Eröffnung des Anmeldeverfahrens
- § 14 Ergebnis des Bestimmungsverfahrens

**Teil 4
Schlussvorschriften**

- § 15 Begriffsbestimmung
- § 16 Zuständigkeit
- § 17 Inkrafttreten

Anhang:

Anmerkungen zur Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen

**Teil 1
Antrags- und Bestimmungsrechte**

**§ 1
Antragsrechte**

- (1) Auf Antrag der Eltern sind Grundschulen als Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten.
- (2) Auf Antrag der Eltern sind Grundschulen, die Gemeinschaftsschulen sind, in Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen, Grundschulen, die Bekenntnisschulen sind, in Gemeinschaftsschulen oder Weltanschauungsschulen und Grundschulen, die Weltanschauungsschulen sind, in Gemeinschaftsschulen oder Bekenntnisschulen umzuwandeln.
- (3) Auf Antrag der Eltern sind Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten.
- (4) Auf Antrag der Eltern sind Hauptschulen, die Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen sind, in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln.

**§ 2
Bestimmungsrechte**

Die Eltern bestimmen die Schulart bei der Errichtung einer Grundschule von Amts wegen.

**§ 3
Ausübung der Antragsrechte**

- (1) Die Antragsrechte werden bei der Errichtung von Schulen in einem Antragsverfahren ausgeübt, das sich in ein Einleitungsverfahren, ein geheimes Abstimmungsverfahren und in ein Anmeldeverfahren gliedert.
- (2) Die Antragsrechte werden bei der Umwandlung von Schulen in einem Antragsverfahren ausgeübt, das sich in ein Einleitungsverfahren und in ein geheimes Abstimmungsverfahren gliedert.

**§ 4
Ausübung der Bestimmungsrechte**

Die Bestimmungsrechte werden in einem Bestimmungsverfahren ausgeübt, das sich in ein geheimes Abstimmungsverfahren und in ein Anmeldeverfahren gliedert.

**Teil 2
Verfahren zur Errichtung oder
Umwandlung von Schulen**

**§ 5
Antragsberechtigte**

- (1) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 1 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Grundschule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.
- (2) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 2 sind die Eltern, deren Kinder am Stichtag die Grundschule besuchen.
- (3) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 3 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Hauptschule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.
- (4) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 4 sind die Eltern, deren Kinder am Stichtag die Hauptschule besuchen.
- (5) Die Eltern haben für jedes Kind eine Stimme. Sie können sich nur aus wichtigem Grund bei der Ausübung ihrer Antragsrechte vertreten lassen.
- (6) Stichtag ist der 10. Januar des jeweiligen Schuljahres.

**§ 6
Einleitungsverfahren**

- (1) Die Anträge nach § 1 sind schriftlich an die zuständige Behörde zu richten. Die Anträge müssen Vor- und Zunamen und Anschrift der Eltern, Vor- und Zunamen, Geburtstag und Bekenntnis des Kindes sowie die Erklärung enthalten, welche Schulart beantragt wird. Sie sind vom Antragsteller unter Angabe des Datums eigenhändig zu unterschreiben. Sammelanträge sind unzulässig.
- (2) Entsprechen Anträge nicht den Erfordernissen nach Absatz 1, so ist dem Antragsteller unverzüglich Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Wird der Mangel nicht innerhalb von zwei Wochen beseitigt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.
- (3) Die Anträge müssen bis zum Beginn des 1. Februar des jeweiligen Schuljahres gestellt sein. Anträge auf Errichtung von Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen können nur gestellt werden, wenn feststeht, dass eine Hauptschule als Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise erreicht werden kann. Schulträger und Schulaufsichtsbehörde haben das Verfahren zur Errichtung von Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen bis zum 31. Dezember des jeweiligen Schuljahres durchzuführen.
- (4) Der Schulträger kann im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung (§ 80 Schulgesetz NRW) beschließen, ein Abstimmungsverfahren über eine bestehende Grundschule oder eine bestehende Bekenntnishauptschule durchzuführen. Dieses Verfahren kann erst nach drei Jahren erneut durchgeführt werden.

**§ 7
Ergebnis des Einleitungsverfahrens**

- (1) Sind für die Errichtung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Eltern gestellt, die weniger als 20 v.H. der Schülerinnen und Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert, so ist der Antrag abzulehnen. Die Ablehnung bedarf der Zustimmung durch die untere Schulaufsichtsbehörde. Die Antragsteller sind von der Ablehnung zu unterrichten.
- (2) Sind für die Umwandlung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Eltern gestellt, die weniger als 10 v.H. der Schülerinnen und Schüler vertreten, so ist der Antrag abzulehnen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Sind für die Errichtung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Eltern gestellt, die mindestens 20 v.H. der Schülerinnen und Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert, so ist das Ergebnis des Verfahrens festzustellen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung durch die untere Schulaufsichtsbehörde. Die Entscheidung muss Angaben enthalten über
 - a) die Zahl der Kinder, für die ordnungsgemäße Anträge gestellt sind,
 - b) die beantragte Schulart,
 - c) den Abstimmungsbezirk.
- (4) Sind für die Umwandlung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Eltern gestellt, die mindestens 10 v.H. der Schülerinnen und Schüler ver-

treten, so ist nach Absatz 3 mit der Maßgabe zu verfahren, dass in der Entscheidung die Angaben über den Abstimmungsbezirk entfallen.

(5) Der nach Absatz 2 oder Absatz 4 rechnerisch zu ermittelnde Wert ist auf die nächstniedrigere ganze Zahl abzurunden.

(6) Wird bei der Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung einer Hauptschule festgestellt, dass eine Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise nicht erreicht werden kann, so ist der Antrag abzulehnen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Bei der Feststellung des Ergebnisses des Einleitungsverfahrens ist für den geordneten Schulbetrieb eine Klassenstärke von 28 Schülerinnen und Schülern zugrunde zu legen.

§ 8 Abstimmungsverfahren

(1) Ist der Antrag nicht abgelehnt worden, so ist die Entscheidung in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(2) In der Bekanntmachung ist den Abstimmungsberechtigten mitzuteilen, dass sie über den Antrag abstimmen können. Bei Anträgen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 sind die Abstimmungsberechtigten zugleich darauf hinzuweisen, dass sie über den Antrag nur abstimmen können, wenn sie in ein von der zuständigen Behörde aufzustellendes Abstimmungsverzeichnis von Amts wegen oder auf Antrag eingetragen worden sind. Das Abstimmungsverzeichnis ist bis zum dritten Tag vor der Abstimmung an drei Tagen öffentlich auszulegen. Ort, Tage und Zeiten der Abstimmung und in den Fällen des Satzes 2 auch für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis sind in der Bekanntmachung anzugeben. Das Abstimmungsverfahren ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit der Bekanntmachung durchzuführen.

(3) Abstimmungsberechtigte sind die in § 5 genannten Antragsberechtigten. Bei Anträgen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 können nur die Antragsberechtigten abstimmen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen worden sind.

(4) Vor der Abstimmung ist die Abstimmungsberechtigung zu prüfen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Sie erfolgt innerhalb eines öffentlichen Gebäudes, das an drei Werktagen offenzuhalten ist. Für jedes Kind darf nur ein Stimmzettel nach Muster der Anlage abgegeben werden. Der Stimmzettel ist in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Die zuständige Behörde hat Vorkehrungen zu treffen, dass jeder Abstimmungsberechtigte den Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen und in den Umschlag legen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Stimmzettel, die nicht in einem Umschlag abgegeben worden sind oder bei denen die Geheimhaltung nicht gewahrt ist oder aus denen sich der Wille der Abstimmungsberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

(5) Bei einem Abstimmungsverfahren über die Umwandlung von Schulen kann der Schulträger alternativ zu dem in Absatz 4 geregelten Verfahren festlegen, dass Eltern ihre Stimme per Brief abgeben. Für dieses Verfahren gelten § 26 und § 27 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514)¹ geändert worden ist, entsprechend.

(6) Nach Abschluss der Abstimmung sind die Stimmzettel von mindestens zwei im Dienst der zuständigen Behörde stehenden Personen gemeinsam auszuzählen. Das Ergebnis der Auszählung ist durch eine Entscheidung festzustellen. Die Entscheidung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 9 Ergebnis des Abstimmungsverfahrens, Eröffnung des Anmeldeverfahrens

(1) Haben für den Antrag auf Errichtung einer Grundschule Eltern gestimmt, deren Kinder einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten, so ist das Anmeldeverfahren zu eröffnen.

(2) Haben für den Antrag auf Errichtung einer Hauptschule Eltern gestimmt, deren Kinder einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten und können die übrigen Kinder eine Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise erreichen, so ist das Anmeldeverfahren zu eröffnen.

(3) Bei der Berechnung der Zahl der Kinder, die gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten, sind auch Stimmen mitzuzählen, die in einem anderen Abstimmungsverfahren desselben Schulträgers für dieselbe Schulart abgegeben worden sind, sofern dieses Verfahren in demselben Schuljahr durchgeführt worden ist, keinen Erfolg gehabt hat und die Schulwege für alle in Betracht kommenden Kinder zumutbar sind.

(4) Bei der Feststellung des Ergebnisses des Abstimmungsverfahrens ist für den geordneten Schulbetrieb eine Klassenstärke von 28 Schülerinnen und Schülern zugrunde zu legen.

§ 10 Ergebnis des Verfahrens zur Errichtung oder Umwandlung von Schulen

(1) Haben für die Umwandlung einer Grundschule Eltern gestimmt, die mehr als die Hälfte der die Schule besuchenden Kinder vertreten, so ist

die Umwandlung durchzuführen. Andernfalls bleibt die bisherige Schulart unverändert.

(2) Haben für die Umwandlung einer Hauptschule Eltern gestimmt, die mindestens ein Drittel der die Schule besuchenden Kinder vertreten, so ist die Umwandlung durchzuführen. Andernfalls bleibt die bisherige Schulart unverändert.

(3) Ergibt das Anmeldeverfahren nach § 9 Abs. 1, dass bei der Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler für die Schule der beantragten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist die beantragte Grundschule zu errichten.

(4) Ergibt das Anmeldeverfahren nach § 9 Abs. 2, dass bei der Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler für die Schule der beantragten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist die beantragte Hauptschule zu errichten, wenn eine Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise erreicht werden kann.

(5) Für die Feststellung, ob ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, ist § 82 Schulgesetz NRW maßgebend.

(6) Die Entscheidung über das Ergebnis des Antragsverfahrens zur Errichtung einer Schule trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

Teil 3 Bestimmungsverfahren bei der Errichtung von Grundschulen von Amts wegen

§ 11 Bestimmungsberechtigte

Bestimmungsberechtigt nach § 2 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Grundschule in Frage kommen. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12 Abstimmungsverfahren

(1) Hat der Schulträger die Errichtung einer Grundschule beschlossen, so ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, dass die Abstimmungsberechtigten über die Schulart abstimmen können. Im Übrigen gelten § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5, Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

(2) Abstimmungsberechtigte sind die in § 11 genannten Bestimmungsberechtigten.

§ 13 Ergebnis des Abstimmungsverfahrens, Eröffnung des Anmeldeverfahrens

(1) Sind nach dem Ergebnis des Abstimmungsverfahrens die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes für eine bestimmte Schulart erfüllt, so ist das Anmeldeverfahren für eine Schule dieser Art zu eröffnen. Andernfalls ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

(2) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14 Ergebnis des Bestimmungsverfahrens

(1) Ergibt das Anmeldeverfahren, dass bei der Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler für die Schule der gewünschten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist eine Schule dieser Art zu errichten. Andernfalls ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

(2) Für die Feststellung, ob ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, ist § 82 Schulgesetz NRW maßgebend.

(3) Die Entscheidung über das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

Teil 4 Schlussvorschriften

§ 15 Begriffsbestimmung (aufgehoben)

§ 16 Zuständigkeit

Soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, ist zuständig

1. für die Durchführung des Antragsverfahrens zur Errichtung einer Schule die Gemeinde, in der die Antragsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

2. für die Durchführung des Verfahrens zur Umwandlung einer Schule und für die Durchführung des Bestimmungsverfahrens bei der Errichtung einer Grundschule von Amts wegen der Schulträger.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. März 1968 in Kraft.²

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur Bestimmungsverfahrensverordnung:

Anlage - Muster 1 a

Ort, Datum (der Abstimmung)

¹ Das Kommunalwahlgesetz ist zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) geändert worden.

² Das Inkrafttreten bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung; die vorliegende Fassung ist am 21.11.2015 (GV. NRW. S. 758) in Kraft getreten.

Anlage - Muster 1 a

Stimmzettel
 Dem Antrag auf Errichtung einer Grundschule
 in: _____
 Ort, Straße
 als Gemeinschaftsschule
 stimme ich zu
 stimme ich nicht zu
 Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme.
 Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 1: Stimmzettel auf Errichtung einer Grundschule

Anlage - Muster 1 b

Ort, Datum (der Abstimmung)
 Stimmzettel
 Dem Antrag auf Errichtung einer Grundschule
 in: _____
 Ort, Straße
 als katholische Bekenntnisschule
 stimme ich zu
 stimme ich nicht zu
 Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme.
 Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 2: Stimmzettel für die Errichtung einer Grundschule als kath. Bekenntnisschule

Anlage - Muster 1 c

Ort, Datum (der Abstimmung)
 Stimmzettel
 Dem Antrag auf Errichtung einer Grundschule
 in: _____
 Ort, Straße
 als evangelische Bekenntnisschule
 stimme ich zu
 stimme ich nicht zu
 Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme.
 Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 3: Stimmzettel für die Errichtung einer Grundschule als ev. Bekenntnisschule

Anlage - Muster 1 d

Ort, Datum (der Abstimmung)
 Stimmzettel
 Dem Antrag auf Errichtung einer Grundschule
 in: _____
 Ort, Straße
 als Weltanschauungsschule
 stimme ich zu
 stimme ich nicht zu
 Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme.
 Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 4: Antrag auf Errichtung einer Grundschule als Weltanschauungsschule

Anlage - Muster 2 a

Ort, Datum (der Abstimmung)
 Stimmzettel
 Dem Antrag auf Errichtung einer Hauptschule
 in: _____
 Ort, Straße
 als katholische Bekenntnisschule
 stimme ich zu
 stimme ich nicht zu
 Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme.
 Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Anlage - Muster 2 a

Tabelle 5: Stimmzettel für die Errichtung einer Hauptschule als kath. Bekenntnisschule

Anlage - Muster 2 b

Ort, Datum (der Abstimmung)
 Stimmzettel
 Dem Antrag auf Errichtung einer Hauptschule
 in: _____
 Ort, Straße
 als evangelische Bekenntnisschule
 stimme ich zu
 stimme ich nicht zu
 Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme.
 Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 6: Stimmzettel für die Errichtung einer Hauptschule als ev. Bekenntnisschule

Anlage - Muster 2 c

Ort, Datum (der Abstimmung)
 Stimmzettel
 Dem Antrag auf Errichtung einer Hauptschule
 in: _____
 Ort, Straße
 als Weltanschauungsschule
 stimme ich zu
 stimme ich nicht zu
 Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme.
 Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 7: Stimmzettel für die Errichtung einer Hauptschule als Weltanschauungsschule

Anlage - Muster 3 a

Ort, Datum (der Abstimmung)
 Stimmzettel
 Der Umwandlung der Grundschule
 in: _____
 Ort, Straße
 in eine Gemeinschaftsschule
 stimme ich zu
 stimme ich nicht zu
 Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme.
 Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 8: Stimmzettel für die Umwandlung einer Grundschule in eine Gemeinschaftsschule

Anlage - Muster 3 b

Ort, Datum (der Abstimmung)
 Stimmzettel
 Der Umwandlung der Grundschule
 in: _____
 Ort, Straße
 in eine Katholische Bekenntnisschule
 stimme ich zu
 stimme ich nicht zu
 Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme.
 Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 9: Stimmzettel für die Umwandlung einer Grundschule in eine kath. Bekenntnisschule

Anlage - Muster 3 c

Ort, Datum (der Abstimmung)
 Stimmzettel
 Der Umwandlung der Grundschule

Anlage - Muster 3 c

in: _____

Ort, Straße

in eine evangelische Bekenntnisschule

- stimme ich zu
 stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme.
Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 10: Stimmzettel für die Umwandlung einer Grundschule in eine ev. Bekenntnisschule

Anlage - Muster 3 d

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Der Umwandlung der Grundschule

in: _____

Ort, Straße

in eine Weltanschauungsschule

- stimme ich zu
 stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme.
Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 11: Stimmzettel für die Umwandlung einer Grundschule in eine Weltanschauungsschule

Anlage - Muster 4

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Der Umwandlung der Hauptschule

in: _____

Ort, Straße

in eine Gemeinschaftsschule

- stimme ich zu
 stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme.
Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 12: Stimmzettel für die Umwandlung einer Hauptschule in eine Gemeinschaftsschule

Anlage - Muster 5

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Die von Amts wegen errichtete Grundschule

in: _____

Ort, Straße

soll werden

- Gemeinschaftsgrundschule
 katholische Bekenntnisschule
 evangelische Bekenntnisschule
 Weltanschauungsschule

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme.
Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Tabelle 13: Stimmzettel zur Festlegung der Schulart

Der Schulträger kann im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung auch beschließen, dass bezüglich der Umwandlung einer Schule ein Abstimmungsverfahren über die Schulart durchgeführt werden soll.

Bei einem Umwandlungsverfahren wird dem Schulträger die Möglichkeit eröffnet, alternativ zur persönlichen Stimmabgabe ein Abstimmungsverfahren per Brief vorzusehen. Nimmt der Schulträger diese Handlungsoption wahr, so läuft das Verfahren wie folgt ab:

Die Schule übermittelt dem Schulträger eine Liste mit den Namen der Schülerinnen und Schüler, ihrer Eltern und der Adressen zum Stichtag 10. Januar des jeweiligen Schuljahres. Der Schulträger teilt den Eltern schriftlich mit, dass sie über die Umwandlung abstimmen können. In diesem Schreiben bestimmt er das Datum des Abstimmungsendes und weist die Eltern darauf hin, dass der Brief bis dahin bei ihm eingegangen sein muss.

Die Mitteilung des Schulträgers enthält neben diesen Informationen

1. den Stimmzettel,
2. einen Umschlag für den Stimmzettel,
3. ein Formular für die eidesstattliche Versicherung, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen der Eltern gekennzeichnet worden ist,
4. einen weiteren Umschlag, in dem die Eltern den verschlossenen Umschlag mit dem Stimmzettel und das Formular mit der eidesstattlichen Versicherung innerhalb der Zwei-Wochen-Frist an den Schulträger zurückschicken.

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn eine oder mehrere der Voraussetzungen des § 27 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes erfüllt sind, zum Beispiel bei verspäteter Stimmabgabe oder wenn die eidesstattliche Versicherung fehlt.

Das Elternrecht nimmt wahr, wer nach bürgerlichem Recht für das Kind sorgeberechtigt ist (§ 123 Absatz 1 Nr. 1 Schulgesetz NRW). Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei dieser Entscheidung ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich, da es sich bei der Abstimmung über die Umwandlung einer Schule um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 1687 Absatz 1 Satz 1 BGB handelt. Die Eltern haben gemäß § 5 Absatz 5, § 8 Absatz 3 Satz 1 BestVerfVO für jedes Kind eine Stimme.

Das Ergebnis der Auszählung bei einer Errichtung oder Umwandlung bedarf nicht mehr der Zustimmung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Ein nachfolgender Beschluss des Schulträgers über die Änderung der Schulart der Schule (§ 81 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 Schulgesetz NRW) bedarf weiterhin der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

Anhang

Anmerkungen zur Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen

RdErl. d. Ministerium für Schule und Weiterbildung
v. 23.11.2015 (ABI. NRW. S. 542)¹

Die obige Bestimmungsverfahrensverordnung regelt die Ausübung der Antrags- und Bestimmungsrechte der Eltern sowie das Verfahren zur Bestimmung der Schulart. Sie war infolge des 11. Schulrechtsänderungsgesetzes anzupassen, das zu veränderten Quoren für Antragsverfahren und Bestimmungsverfahren zur Umwandlung von Schulen geführt hat.

¹ Bereinigt.